DÖRR
INGENIEURBÜRO

Antrag auf Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Neuaufschluss des Gipsbruches „Maria-Hochheim“

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 UVPG Abs. 1 Nr. 2

Neuaufschluss des Steinbruchs Maria-Hochheim

Gemarkung Böhringen, Gemeinde Dietingen, Landkreis Rottweil

Gebr. Bantle GmbH & Co. KG

Dunninger Str. 20

78662 Bösingen

Siebenmühlenstr. 36 · 70771 Leinfelden-Echterdingen ·Tel.: 07 11 – 99 760 7 - 60 · Fax: 07 11 – 99 760 7- 80 · eMail: info@doerrib.de · Web: http://www.doerrib.de

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 760 7-60
Telefax 0711 / 99 760 7-80
Email: info@doerrib.de

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)

Bearbeitung Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
J. Kalb (M. Sc.-Biol.)

erstellt für: Gebr. Bantle GmbH & Co. KG
Dunninger Str. 20
78662 Bösingen

Inhalt

1 Einleitung 1
2 Vorhabensbeschreibung 2
2.1 Bestand 2
2.2 Planung 3
2.3 Vorgaben der Raumordnung 4
2.4 Schutzgebiete 7
3 Genehmigungsverfahren 9
3.1 Kriterien im Screening-Verfahren 9
3.1.1 Merkmale des Vorhabens 9
3.1.2 Standort des Vorhabens 14
3.2 Fazit 19
4 Zusammenfassung 21

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des alten Steinbruchs Maria-Hochheim, Ausschnitt aus der TK 25 1
Abbildung 2: stehengebliebene Abbauwände der alten Steinbrüche bei Maria-Hochheim (links ehemals Holcim, rechts ehemals Künkele) 2
Abbildung 3: Vorhabensfläche (orange) mit benachbarten Offenlandbiotopen (rot), Waldbiotopen (grün) und FFH Gebieten (Gebiet Neckartal zwischen Rottweil und Sulz in blau schraffiert) Quelle: LUBW. 7
Abbildung 4: Überschwemmungsbiete (blau) Quelle: LUBW 8
Abbildung 5: Lageplan der Vorhabensfläche (rot) mit den umliegenden Ortschaften. 12

Plan

Gipsabbau U19-0101/1

1 Einleitung

Die Firma Gebr. Bantle GmbH & Co. KG, Dunninger Str. 20, 78662 Bösingen plant die Wiederaufnahme des Gesteinsabbaus am ehemaligen Steinbruch bei Maria-Hochheim auf der Gemarkung Böhringen, Gemeinde Dietingen. Der alte Steinbruch bzw. die alten noch anstehenden Abbauwände liegen im Gewann „Eilberg“ im Schwarzenbachtal östlich von Irslingen (s. Abbildung 1).

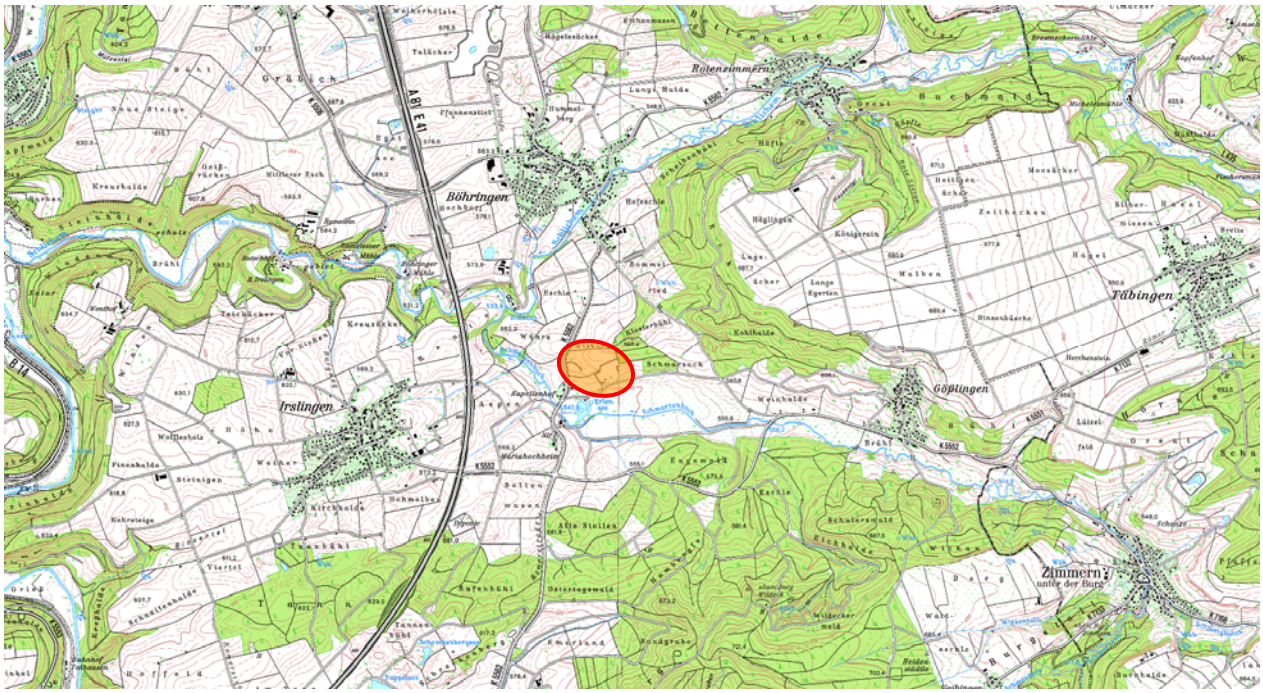

Abbildung 1: Lage des alten Steinbruchs Maria-Hochheim, Ausschnitt aus der TK 25

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen „Neuaufschluss“ an einem Regionalplanerisch gesicherten Standort für den „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Die beantrage Abbaufläche (ca. 14,1 ha)beträgt zusammen mit der beantragten Fläche zur Erschließung und Abraumlagerung (ca. 2,8 ha) etwa 16,9 ha. Nach §6 UVPG Anlage 1 Nr. 2.1.2 ist bei einer Einrichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 10 ha bis weniger als 25 ha eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

2 Vorhabensbeschreibung

Der beigefügte Plan „Gipsabbau“ U19-0101/1 stellt den geplanten Neuaufschluss bei den alten Steinbrüchen bei Maria-Hochheim dar.

2.1 Bestand

Abbildung 2: stehengebliebene Abbauwände der alten Steinbrüche bei Maria-Hochheim (links ehemals Holcim, rechts ehemals Künkele)

Die alten Steinbrüche in Maria-Hochheim liegen bereits seit einigen Jahren brach und werden derzeit nicht mehr für den Gesteinsabbau genutzt. In den alten Steinbruchbereich im Westen führt eine Zufahrt, die allerdings durch eine Schranke gesperrt ist. Weiterhin ist das Gelände weitgehend durch einen Zaun umgeben. Die Felswand im Osten ist eine durchgehende Wand mit etwa 150 m Länge und einer Höhe von etwa 7 m.

Der ehemalige Steinbruch Künkele ist der größere der beiden ehemaligen Steinbrüche. Die alten Felswände sind nach Süden hin exponiert. Die Felsen sind durch zwei Bermen unterteilt. Die Felswände vereinigen sich im Südosten zu einer Felswand. Insgesamt hat der Abbaukessel etwa eine Größe von 1 ha. Die Felswände haben eine maximale Länge von etwa 130 m bei einer Höhe von insgesamt etwa 20 m.

Die nächstgelegenen Ortschaften und Bebauungen (gemessen von den alten Abbauflächen) sind:

- Wohnbebauungen Maria-Hochheim, ca. 125 m südwestlich des alten Abbaugeländes
- Aussiedlerhof bei Maria-Hochheim südwestlich des Erlensees, ca. 370 m südwestlich des alten Abbaugeländes
- Ortschaft Irslingen, ca. 1,2 km westlich des alten Abbaugeländes
- Ortschaft bei Dietingen, ca. 2,6 km südlich des alten Abbaugeländes
- Ortschaft bei Göslingen, ca. 1,9 km östlich des alten Abbaugeländes
- Ortschaft Böhringen, ca. 900 m nördlich des alten Abbaugeländes

Die Rekultivierung bzw. Renaturierung des Geländes wurde bereits „abgeschlossen".

2.2 Planung

Derzeit liegt für die regionalplanerisch gesicherten Flächen keine Genehmigung für den Gesteinsabbau vor. Die Firma Bantle GmbH & Co. KG plant den Neuaufschluss bei Maria-Hochheim von Süden her zwischen den beiden ehemaligen Steinbrüchen Holcim und Künkele hindurch. Ausgangspunkt ist hierbei der Weg zwischen Maria-Hochheim und Gösslingen schräg gegenüber des Erlensees.
Zusammen kommen die geplante Abbaufläche (ca. 14,1 ha) und die Fläche zur Erschließung und Abraumlagerung (ca. 2,8 ha) auf etwa 16,9 ha. Die Abbaufläche liegt laut Regionalplan (2. Änderung Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan "Rohstoffsicherung" Juli 2020) komplett innerhalb eines „Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe". Die Flächen zur Erschließung und Abraumlagerung sind nur zum Teil im Regionalplan als Abbaufläche ausgewiesen.

Die Gewinnungstechnik wird in Abhängigkeit von der Entfernung zu Immissionsorten wahlweise fräsend oder sprengend sein. Es sollen am Standort zukünftig bis zu 200.000 t/a Wertgestein (Gips und Anhydrit) gewonnen werden. Das Material soll im Steinbruch ab einem Radius von 200 m zur nächsten Bebauung mobilen Brecher zerkleinert werden.
Abraummaterial welches über dem Wertgestein lagert verbleibt am Ort. In der Erschließungsphase muss Abraummaterial zumindest zum Teil etwas neben der eigentlichen Zufahrts- und Abbaufläche gelagert werden. Daher ist im Süden mehr Fläche vorgesehen, als eine Zuwegung alleine voraussichtlich benötigen wird.
Ober- und Unterboden wird getrennt gewonnen und z.B. mit einem Flachbaggergerät abgeschoben und randlich am Abbaufeld gelagert.
Im Anschluss an den Gesteinsabbau ist eine Wiederverfüllung auch mit Fremdmaterial vorgesehen. Auf der Fläche möglich ist eine Vollverfüllung mit weitgehender Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflä-

chen unter Beachtung des Artenschutzes.

Der Gesteinsabbau und dessen Wiederverfüllung werden abschnittsweise geplant werden.

Für das Vorhaben wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erarbeitet und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan ausgearbeitet.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Entwässerung zunächst von im zukünftigen Steinbruch anfallenden Tagwasser im Steinbruch zunächst gesammelt, gereinigt und anschließend nach Süden in Richtung eines Grabens am Weg oder Schwarzenbach abgeleitet werden wird. Dies muss noch eruiert werden. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis hierfür wird separat beantragt werden.

2.3 Vorgaben der Raumordnung

Der aktuell gültige Regionalplan des Regionalverbandes Schwarzwald- Baar Heuberg wurde über die Satzung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar- Heuberg vom 18.10.2002 festgestellt. Der Regionalplan wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2002 für verbindlich erklärt.
Der Standort „Maria-Hochheim“ ist von der 2. Änderung Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan “Rohstoffsicherung” betroffen. Diese wurde von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2019 beschlossen und durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 24. Juni 2020 genehmigt.

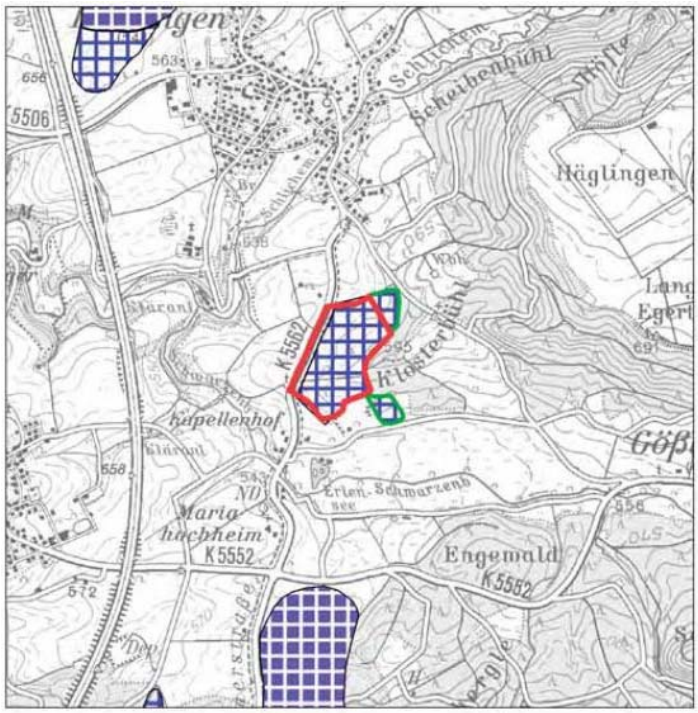

2. Regionalplanänderung - Teilplan "Rohstoffsicherung" - Darstellung der bisherigen Festlegung sowie der Planänderungen

Regionalplan 2003, Teilplan "Rohstoffsicherung"

Gebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (VRG)

Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)

Änderung

Festlegung als VRG "Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe"

Aufhebung von Festlegungen zur Rohstoffsicherung

Das Abbaugebiet liegt demnach innerhalb eines „**Gebietes für den Abbaus oberflächennaher Rohstoffe“** (s. Plan „Neuaufschluss“). Das Gebiet umfasst:

- Wiesenflächen im Südbereich der Fläche
- Ackerflächen im zentralen Bereich der Fläche
- Wiesenflächen im Nordostbereich der Fläche

Nach Regionalplan gibt es sonst keine weiteren Aussagen zu den ausgewiesenen Flächen. Es liegen keine regionalen Grünzüge oder Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vor.

Der Umweltbericht für die Regionalplanfortschreibung gibt folgende Hinweise:

- Es wird eine überwiegend geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes Flora, Fauna & biologische Vielfalt angenommen. Dabei sind überwiegend Biotope mit lokaler Bedeutung vom Vorhaben betroffen.

- Es wird eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden postuliert. Dabei wird eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit des Ausgleichskörpers im Wasserkreiskreislauf, eine sehr hohe Empfindlichkeit der Filter und Puffeigenschaften und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit als Standort für Kulturpflanzen angenommen. Als Standort für natürliche Vegetation ergeben sich weder hohe noch sehr hohe Bewertungen.
- Die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Wasser wird für das Grundwasser mit mittel und für das Oberflächenwasser mit gering angegeben.
- Gegenüber dem Schutzgut Klima/Luft ist die Empfindlichkeit gering.
- Das Schutzgut Landschaftsbild weist eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit auf.
- Das Schutzgut Mensch weist durch den geringen Abstand zu Wohnbebauungen eine hohe Empfindlichkeit auf.
- Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird eine mittlere Empfindlichkeit angenommen, da auf Teilflächen ein Kulturdenkmal vermutet wird.

2.4 Schutzgebiete

2.4.1.1.1 Naturschutz:

Die geplante Fläche für den Neuaufschluss liegt nicht im Bereich geschützter Landschaftsbestandteile nach Naturschutzrecht (NSG, LSG, geschützte Biotope, Naturdenkmale, Natura2000-Gebiete).

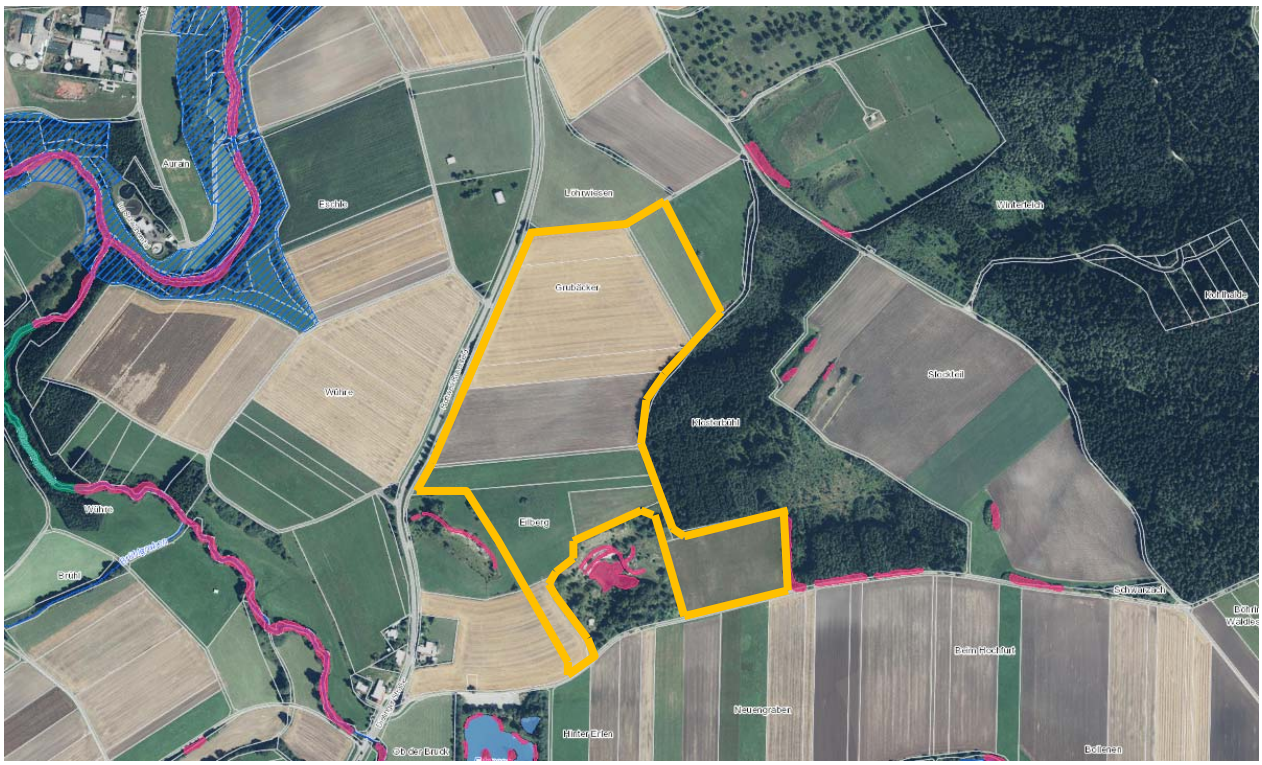

Abbildung 3: Vorhabensfläche (orange) mit benachbarten Offenlandbiotopen (rot), Waldbiotopen (grün) und FFH Gebieten (Gebiet Neckartal zwischen Rottweil und Sulz in blau schraffiert) Quelle: LUBW.

Im näheren und weiteren Umkreis kommen folgende geschützte Landschaftsbestandteile vor:

- NSG und Vogelschutzgebiet „Schlichemtal“ westlich der A 81, ca. 1.200 m westlich des Vorhabens,
- LSG „Landschaft um Gößlingen“, ca. 800 m östlich des Vorhabens,
- FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ im Schlichemtal, ca. 280 m westlich des Vorhabens,
- §33 NatSchG Biotope:
  - Nr. 0217 „Gipsbrüche südlich Böhringen“ direkt südöstlich und südwestlich angrenzend an das Vorhaben (Fläche: 1.472 m²).

- Nr. 0227 „Tümpel im Gipsbruch südlich Böhringen“ angrenzend an das Vorhaben (Fläche: 1.819 m²).
- Nr. 0005 „Magerrasen, Schwarzach westlich Gößlingen“(Fläche: 2.047 m²), direkt östlich angrenzend an das Vorhabens.
- Nr. 0006 „Feldhecken, Klosterbühl nordwestlich Gößlingen“ (Fläche: 1.816 m²), ca. 145 m östlich des Vorhabens
- Nr. 0007 „Magerrasen, Bommelried nordwestlich Gößlingen“ (Fläche: ~1.200 m²), ca. 150 m nordöstlich des Vorhabens.
- Nr. 0215 „Verlandungsbereich am Erlensee östlich Irslingen“ (Fläche: 390 m²), ca. 30 m südlich des Vorhabens.

2.4.1.1.2 Gewässerschutz:

Am alten Steinbruch und in der näheren Umgebung gibt es keine Wasserschutzgebiete nach §51 des Wasserhaushaltsgesetzes. Nächstgelegenes Wasserschutzgebiet ist WSG „Harthausen GWF Epfendorf“ mit einem Abstand von etwa 4,5 km nordwestlich des Vorhabens. Das WSG ist vom Vorhaben nicht betroffen. Es sind ebenfalls keine Quellschutzgebiete vom Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Heilquellschutzgebiet „Bad Imnau“ 17,8 km nördlich des Steinbruchs. Es sind damit keine Heilquellenschutzgebiete nach §53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetztes betroffen.
Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet liegt im Neckartal und damit etwa 375 m nordwestlich des Vorhabens. Der Steinbruch liegt nicht innerhalb von problematischen Überflutungsflächen.

Abbildung 4: Überschwemmungsbiete (blau) Quelle: LUBW

3 Genehmigungsverfahren

Für die geplante Neuaufschließung wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Notwendigkeit einer UVP regelt das UVPG, zuletzt geändert am 10.12.2020. Nach UVPG §6 „Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben" besteht für ein Neuvorhaben, dass in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben `X` gekennzeichnet ist, die UVP Pflicht wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Außerdem ist bei einer Einrichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 10 ha bis weniger als 25 ha eine sog. „**Allgemeine Vorprüfung** (= Allgemeines Screening-Verfahren) zur Feststellung der der UVP-Pflicht durchzuführen (s. UVPG Anlage 1, Nr. 2.1.2).
Die für die Bemessungsgrenze relevante Fläche nach Vorschlag des Ingenieurbüro Dörrs ist die potentielle Abbauflächen (ca. 14,1 ha)sowie die Fläche zur Erschließung und Abraumlagerung (ca. 2,8 ha) mit einer Gesamtfläche von etwa 16,9 ha.

Für das Screening-Verfahren werden in den folgenden Kapiteln zu prüfende Kriterien gelistet, anhand derer die Genehmigungsbehörde entscheiden kann, ob eine UVP notwendig wird. Die abzuprüfenden Kriterien sind in Anlage 3 UVPG gelistet.

3.1 Kriterien im Screening-Verfahren

3.1.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1.1 Größe des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens (inkl. baubedingter Zusatzflächen) = Kriterium 1.1 nach Anlage 3 UVPG:

Die geplante Aufschlussfläche beträgt etwa 14,1 ha. Hinzu kommt noch eine Fläche zur Erschließung und Abraumlagerung von etwa 2,8 ha.

Die geplante neue Abbaufläche findet sich im Plan „Gipsabbau" wieder.
Die geplante Abbautiefe erstreckt sich bis zum Böhringen-Sulfat.

Die geplanten Abbauflächen werden im Anschluss wiederverfüllt (Teil- / Vollverfüllung).

Darüber hinaus entsteht kein Flächenbedarf. Bauarbeiten (z.B. Abräumen von Bodenmaterial) bleiben innerhalb der genehmigten bzw. beantragten Grenzen.

3.1.1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten = Kriterium 1.2 nach Anlage 3 UVPG:

Im Umkreis des geplanten Vorhabens sind derzeit keine weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben bekannt.

Nach Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind im Vorhabensgebiet keine weiteren Vorhaben ausgewiesen, die im Zusammenhang mit dem Neuaufschluss zusammen wirken würden.

3.1.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt = Kriterium 1.3 nach Anlage 3 UVPG:

- **Fläche**: Langfristig findet durch das Vorhaben kein Flächenverlust statt. Zwar entstehen für den Abbauzeitraum (25 Jahre) auf der Projektfläche abschnittsweise vegetationsarme Steinbruchflächen, die aber in der Folge möglichst zeitnah rekultiviert / renaturiert werden (Einbau von Abraum, ggf. von unbedenklichem Fremdmaterial). Die abzubauende Fläche soll nach dem Abbau wieder rekultiviert und als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Endgültige Flächenversiegelungen finden auf der Vorhabensfläche nicht statt und sind auch nicht geplant.
- **Boden**: Die Böden auf der Restabbaufläche werden fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Der Umgang mit dem Boden richtet sich nach den Leitfäden der Umweltverwaltung und den Vorschriften der Abbaugenehmigung. Ein Verlust von Boden findet nicht statt.

- **Wasser**: Die geplante Abbautiefe soll sich bis zum Böhringen-Sulfat erstrecken. Dabei kann man davon ausgehen, dass kein Grundwasser erschlossen wird. Auf der Vorhabensfläche existieren auch keine Still- oder Fließgewässer.

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Bei den Eingriffsflächen (ca. 16,9 ha) handelt es sich um überwiegend strukturarme Acker- und Grünlandflächen ohne gliedernde Elemente (Kleinstrukturen, Hecken etc.). Die auf der Fläche vorhandene Flora und Fauna geht durch den geplanten Abbau schrittweise vollständig verloren. Mit dem Abbau- und Verfüllbetrieb entstehen zwischenzeitlich anders geartete Steinbruchbiotope (Steilwände, Rohböden, Laichgewässer, Ruderalfluren / Ödland). Mit der Rekultivierung / Renaturierung werden mittelfristig neben Biotopflächen des Steinbruchs wieder Landwirtschaftsflächen hergestellt.

3.1.1.4 Abfallerzeugung

Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 (1) und (8) des KrWG = Kriterium 1.4 nach Anlage 3 UVPG:
Im Zuge des Gesteinsabbaus und der Wiederverfüllung nebst zugehörigem Fahrzeugverkehr fallen keine besonderen Abfallarten und –mengen an.

3.1.1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Dies entspricht Kriterium 1.5 nach Anlage 3 UVPG:

Beim Gesteinsabbau grundsätzlich mögliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind:
- betriebsbedingte Immissionen wie Staub, Sprenglärm, Sprengerschütterungen, Betriebslärm (Anlagen, Fahrzeuge),
- verkehrsbedingte Immissionen wie Staub, Lärm und andere Luftschadstoffe (Verkehr von und zur Abbaustätte),
- im Falle von offenen Wassersystemen: Wasserverschmutzungen durch Unfälle o.ä.

Es wird eine max. jährliche Verkaufsrate von 200.000 t/a angestrebt. Diese Abbauintensität ist als vergleichsweise gering bis mittel einzuschätzen.
Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen (mögliche Immissionsorte, s. Abbildung 5) zur Vorhabensfläche betragen:

Wohnbebauung	Himmelsrichtung	Abstand zur Vorhabensfläche
Maria-Hochheim	Süden	150 m
Irslingen	Westen	1.280
Dietingen	Südenwesten	2.580 m
Göslingen	Osten	1.740 m
Böhringen	Norden	380 m

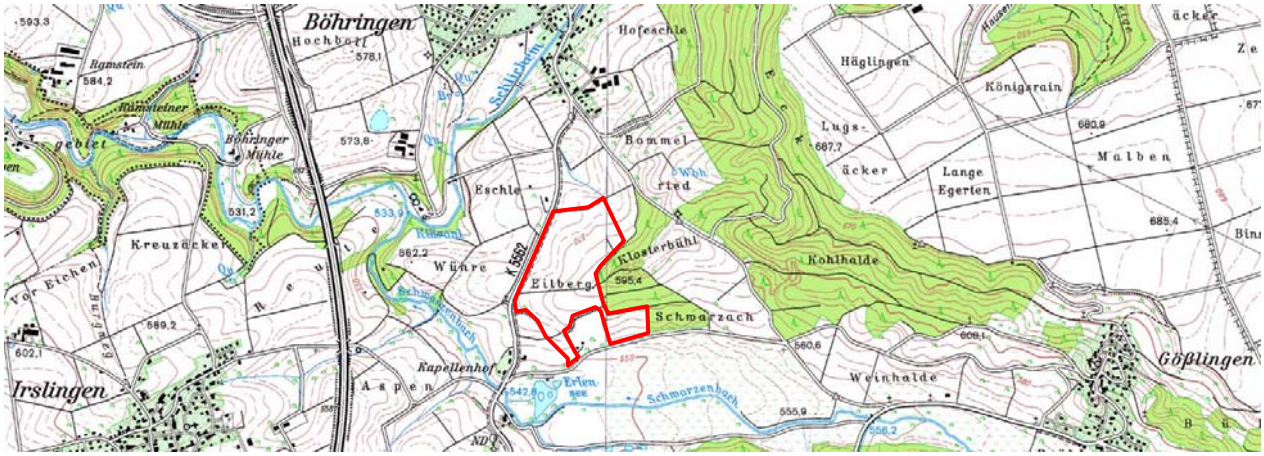

Abbildung 5: Lageplan der Vorhabensfläche (rot) mit den umliegenden Ortschaften.

Das geplante Abbauvorhaben nähert sich im Vergleich zum stillgelegten Steinbruch an Böhringen an. Der Abstand zu Maria-Hochheim, Irslingen, Dietingen und Göslingen ändert sich nicht merklich.

Für das Genehmigungsverfahren soll geprüft werden, ob die Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten eingehalten werden (Staub- und Lärmgutachten).

3.1.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind[1], insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien= Kriterium 1.6 nach Anlage 3 UVPG:

[1] einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Umweltrelevante Unfallrisiken im laufenden Steinbruchbetrieb beschränken sich auf das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Hydrauliköle, Diesel aus Fahrzeugen und Maschinen). Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie die Wartung, das Betanken und Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen darf nur in dafür zugelassenen Bereichen (etwa Werksgelände) erfolgen. Eine Betankung der Fahrzeuge und Maschinen über unbefestigtem Boden (etwa im Abbau- oder Verfüllbereich) ist nicht vorgesehen.
Theoretisch sind Abgänge größerer Felspartieren aus dem Wandverband möglich (Felsrutsch). Aus der Vergangenheit sind keine solchen Fälle bekannt.
Das Gebiet liegt, anders als der größte Teil des Kreisgebiets Rottweil in Erdbebenzone 2 (rechnerische Wahrscheinlichkeit für stärkere Erdbeben der Intensität 7 bis < 7,5 gegeben). (Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für BW, 1 : 350.000).
Starkniederschläge können zu Erosion noch unbewachsener Verfüllhänge (Halden) führen. Im Normalfall werden dann kleinere Erdmengen abgespült. Im Extremfall kann es zum Abrutschen größerer Hangpartien kommen.
Überdies werden keine Katastrophen (klimabedingt) angenommen.

3.1.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Luft oder Wasser = Kriterium 1.7 nach Anlage 3 UVPG:

Immissionen von Luftschadstoffen (z.B. Staub): s. 3.1.1.5 „Umweltverschmutzungen und Belästigungen“. Die geplante Abbau- und Verfülltätigkeit ist als vergleichsweise gering einzuschätzen. Es wird eine max. jährliche Verkaufsrate von 200.000 t/a angestrebt. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden mit immissionsschutzrechtlichen Gutachten überprüft (Sprenggutachten, Staub-, Schallimmissionsprognose) und die Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt.

Gesundheitsrisiken auf dem Wasserwege sind nicht zu erwarten. Mit dem ehemaligen Gesteinsabbau wurde kein Grundwasser freigelegt. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den geplanten Neuaufschluss gilt. Bisherige Bohrungen ergeben keinen Hinweis auf ein zusammenhängendes Grundwasservorkommen. Trinkwasserfassungen liegen in weiterer Entfernung (Abstand 4,5 km zum WSG „Harthausen GWF Epfendorf).

3.1.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.1.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Dies entspricht Kriterium 2.1 nach Anlage 3 UVPG (Nutzungskriterien):
Die geplante, noch unverritzte Abbaufläche wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.
Ver- oder Entsorgungseinrichtungen (etwa Stromleitungen o.ä.) sind nicht betroffen.

3.1.2.2 Qualität natürlicher Ressourcen

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds = Kriterium 2.2 nach Anlage 3 UVPG (Qualitätskriterien):

- **Fläche**: Die Projektfläche liegt im „Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffen“ nach Regionalplan (2003, 2. Änderung Teilplan “Rohstoffsicherung”).
  Der Umweltbericht zum Regionalplan sieht am Standort das Schutzgut Boden stark betroffen (vor allem durch den Abtrag von Ober- und Unterboden und der daraus resultierenden vollständigen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen).Aufgrund des geringen Siedlungsabstands sind auch die Schutzgüter Landschaft und Mensch stark betroffen.

- **Boden**: Nach Bodenkarte 1 : 50.000 nebst Bodenbewertung im LGRB-Kartenviewer handelt es auf der Eingriffsfläche überwiegend um flach bis tief entwickelte Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus Gipskeuper-Fließerde mit geringer bis sehr hoher Bewertung bez. der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer“. In geringem Umfang kommt auf der Eingriffsfläche auch mäßig tiefes und tiefes Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen über Gipskeuper-Fließerde mit mittlerer bis hoher Bewertung bez. der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer“ vor.

- **Landschaft:** Durch die kleinräumig hügelige Landschaft der weiteren Umgebung entsteht ein häufig abwechslungsreicher, selten eintöniger Landschaftseindruck; dazu kommt der nahegelegene bewaldete Anstieg zum Klosterbühl, sowie die Täler des Schwarzenbach und der Schlichem. Bei der geplanten Vorhabensfläche handelt sich nur um einen geringwertigen Landschaftsbildausschnitt mit starker Vorbelastung, insbesondere durch die Kreisstraße K5562 (optisch und akustisch); es herrschen eintönige Agrarflächen vor, die nicht durch Gehölze oder andere Strukturen unterbrochen werden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen hier eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Es besteht kein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des UG. Der Eingriff erfolgt demnach in strukturarmer landwirtschaftlicher Fläche (Acker- bzw. Grünland). Bezüglich der Einsehbarkeit ergeben sich durch den Neuaufschluss allerdings neuen Einsichtmöglichkeiten. Die Bewaldung am Aufstieg zum Klosterbühl im Osten verhindert jegliche Einsicht von östlicher Seite. Durch die topografische Lage der Vorhabensfläche ist das Vorhaben aus nördlicher sowie südlicher Richtung nur teilweise einsehbar. Aus westlicher Richtung besteht eine gute Einsehbarkeit. Daraus resultiert, dass sich vor allem von Irslingen neue Einsichtmöglichkeiten ergeben.
  Nach dem Abbau wird der Steinbruch möglichst landschaftsgerecht rekultiviert / renaturiert.
- **Wasser**: Die Eingriffsfläche liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Es handelt sich um eine Hochfläche die nach Nord- bzw. Südwesten und in die benachbarten Fließ- und Stillgewässer entwässert (Süd: Erlensee, Abstand 230 m und Schwarzenbach, Abstand 330 m; Nordwest: Schlichem, Abstand 530 m).
  Hydrogeologische Einheit ist fast ausschließlich der Gipskeuper und Unterkeuper (mittlere Empfindlichkeit) sowie ein kleiner Zipfel Jungquartäre Flusskiese und Sande im Süden.
- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**: Untersuchungen wurden im Zuge eines Monitorings bereits 2019 durchgeführt. Danach existieren auf der Vorhabensfläche (Acker- bzw. Grünland)3-4 Reviere der Feldlerche. In den randlichen Gehölzen liegen zusätzlich noch 3-4 Reviere der Goldammer sowie 2 Reviere des Baumpiepers. Weiter besondere Artvorkommen sind auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Im ehemaligen Steinbruch kommen u.a. mit Zauneidechse, Grasfrosch, Goldammer auch artenschutzrelevante bzw. Rote-Liste-Arten vor. Mit dem Abbau- und Verfüllbetrieb entstehen zwischenzeitlich an Stelle der Ackerflächen Steinbruchhabitate (Steilwände, Rohböden, Laichgewässer, Ruderalfluren / Ödland) mit z. T. höherer Bedeutung für Flora und Fauna. Mit der Rekultivierung / Renaturierung werden mittelfristig neben Biotopflächen des Steinbruchs wieder Landwirtschaftsflächen hergestellt.

3.1.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete = Kriterium 2.3 nach Anlage 3 UVPG (Schutzkriterien):

3.1.2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet Nr. 7717-341 „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz" (2.202 ha) ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Entfernung vom Vorhaben zum Gebiet liegt bei ca. 250 m. Es sind keine Beeinträchtigungen des Gebietes zu erwarten.

3.1.2.3.2 Naturschutzgebiete

Nächstgelegenes Naturschutzgebiet ist das „Schliechemtal" (216 ha), Mindestabstand 1,1 km westlich des Vorhabens.
Das Gebiet ist aufgrund der großen Entfernung nicht betroffen.

3.1.2.3.3 Nationalparke

Im Umkreis des Vorhabens liegen keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente.

3.1.2.3.4 Biosphären- und Landschaftsschutzgebiete

Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet ist das Gebiet „Landschaft um Gößlingen" (156 ha), Mindestabstand ~ 800 m östlich des Vorhabens. Das Gebiet ist aufgrund der großen Entfernung nicht vom Vorhaben betroffen. Biosphärengebiete kommen in der näheren Umgebung nicht vor.

3.1.2.3.5 Naturdenkmäler

- Nr. 0104 südwestlich des Vorhabens in 380 m Entfernung liegt das Naturdenkmal „4 Linden bei Maria-Hochheim" (Verordnung vom 21.10.1950). Das Naturdenkmal ist vom Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG, §31 LNatSchG

Im Umkreis des Vorhabens liegen keine Geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen

3.1.2.3.7 Geschützte Biotope nach §33 NatSchG

In der näheren Umgebung der Vorhabensfläche existieren kleinere Flächen mit geschützten Biotopen.

<u>§33 NatSchG Biotope:</u>

- Nr. 0217 „Gipsbrüche südlich Böhringen“ direkt südwestlich bzw. südöstlich angrenzend an das Vorhaben (Fläche: 1.472 m²). Das Biotop ist nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützt als „Offene Felsbildungen“ sowie als „offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden“. Nach Steckbrief der LUBW wurden hier die RL-Arten: Berg-Sandlaufkäfer (*Cicindela silvicola*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.
- Nr. 0227 „Tümpel im Gipsbruch südlich Böhringen“ angrenzend an das Vorhaben (Fläche: 1.819 m²). Das Biotop ist nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützt als „Röhrichte und Großseggen-Riede“ und als „natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation“. Nach Steckbrief der LUW wurden hier die Arten Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) nachgewiesen.
- Nr. 0005 „Magerrasen, Schwarzach westlich Gößlingen“(Fläche: 2.047 m²), direkt östlich angrenzend an das Vorhaben. Das Biotop ist nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützt als „Trockenrasen“. Nach Steckbrief der LUBW kommt im Biotop die Große Brunelle (*Prunella grandiflora*).
- Nr. 0006 „Feldhecken, Klosterbühl nordwestlich Gößlingen“ (Fläche: 1.816 m²), ca 140 m östlich des Vorhabens. Das Biotop ist nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützt als „Feldhecken und Feldgehölze“. Nach Steckbrief der LUBW kommen im Biotop keine wertgebenden Arten vor.
- Nr. 0007 „Magerrasen, Bommelried nordwestlich Gößlingen“ (Fläche: ~1.200 m²), ca. 150 m nordöstlich des Vorhabens. Das Biotop ist nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützt als „Trockenrasen“. Nach Steckbrief der LUBW kommt im Biotop die Große Brunelle (*Prunella grandiflora*) vor.
- Nr. 0215 „Verlandungsbereich am Erlensee östlich Irslingen“ (Fläche: 390 m²), ca. 45 m südlich des Vorhabens. Das Biotop ist nach §30 BNatSchG bzw. §33 NatSchG geschützt als „Röhrichte und Großseggen-Riede“ sowie als „natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation“. Nach Steckbrief der LUBW kommen keine wertgebenden RL-Arten im Biotop vor.

Durch das Vorhaben werden keine Biotope betroffen. Dies gilt auch für die direkt in den alten Steinbrüchen und durch den Steinbruchbetrieb entstandenen Biotope „Gipsbrüche südlich Böhringen“ und „Tümpel im Gipsbruch südlich Böhringen“. Ein Eingriff in die beiden geschützten Biotope ist nicht vorgesehen.
Die Ergebnisse der Biotopkartierung liefern wertvolle Hinweise zum noch möglichen naturschutzfachlichen Potential der umgebenden Flächen. Die Daten sind allerdings mit Vorsicht zu handhaben, da die meisten nicht

genutzten Offenlandbiotope verbuschen und verbrachen und damit auch die seltenen RL-Arten verschwinden. Dennoch kann sich die Renaturierungsplanung des Steinbruchs an der Biotopkartierung orientieren.

3.1.2.3.8 Schutzgebiete nach Wasserrecht

- Nächstgelegenes Wasserschutzgebiet ist das festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) „Harthausen GWF Epfendorf“ (10,9 ha) im Neckartal etwa 5 km NW des Vorhabens.
- Nächstgelegenes Überschwemmungsgebiet ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Schlichem / Epfend., Böhr., Rotenzim.“, Abstand 420 m nordwestlich des Vorhabens.

3.1.2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Durch die Lage in ländlich geprägter Umgebung ist nicht von einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen auszugehen. So liegt z.B.

- die SO2-Emissionen im untersten Bereich
- die Emissionen von CO, NOx und NMVOC (flüchtige organische Verbindungen) im unteren Bereich.
- die Feinstaub-Emissionen im unteren und die Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft im mittleren Bereich[2]

- die Immissionsvorbelastung mit NO2 und Ozon im unteren bis mittleren Bereich
- die Immissionsvorbelastung mit Feinstaub im unteren Bereich [3]

Eine Lärmkarte für die K 5562 zwischen Maria-Hochheim und Böhringen liegt nicht vor. Hauptverkehrsstraße ist die A81 mit Pegeln von > 75 dB(A)(Tageswert) in direkter Nähe bis zu > 55 dB(A)(Tageswert) in 600 m Entfernung von der Autobahn (Lärmkartierung Straßenlärm LUBW 2017).

Informationen über die Gewässergüte, etwa der Schlichem, liegen nicht vor.

---

[2] Quelle: LUBW, Emissionskataster 2014 im Kartenviewer

[3] Quelle: LUBW, Immissionsvorbelastung 2010 im Kartenviewer

3.1.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Der Standort Maria-Hochheim liegt nach Strukturkarte des Regionalplans im „Verdichtungsbereich im ländlichen Raum“ zwischen dem Mittelzentrum Rottweil und dem Unterzentrum Oberndorf.
In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens besteht eine als eher gering einzuschätzende Bevölkerungsdichte. Nächstgelegene Ortschaften sind Irslingen (ca. 1,2 km Abstand), Dietingen (ca. 2,6 km Abstand), Göslingen (ca. 1,7 km Abstand) und Böhringen (ca. 380 m Abstand).

3.1.2.3.11 Denkmale nach Denkmalschutzgesetz

Informationen über Denkmale nach Denkmalschutzgesetz liegen durch den Regionalplan vor. Auf der Abbaufläche befindet sich die Reste eines alten römischen Gutshofes. Nähere Informationen über die genaue Lage werden im Laufe des Verfahrens eingeholt.

3.2 Fazit

Das Vorhaben Neuaufschluss eines Gipssteinbruchs bei Maria-Hochheim um 16 ha liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die alten Abbauwände, die von früheren Abbauvorhaben stehen geblieben sind, sind als geschützte Biotope „Gipsbrüche südlich Böhringen“ ausgewiesen. Ebenso findet sich am Fuße der alten östlichen Abbauwand das durch den Abbau entstandene Biotop „Tümpel im Gipsbruch südlich Böhringen“.
Die beiden Biotope werden vom Vorhaben nicht betroffen. Der Eingriff findet somit überwiegend in Wiesen- und Ackerflächen statt.

Bezüglich Auswirkungen des Vorhabens auf das **Schutzgut „Mensch“** wird im Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass Richt- und Grenzwerte des Immissionsschutzes eingehalten werden können. Es wird nach bisherigem Stand davon ausgegangen, dass das Gestein in Abhängigkeit von der Entfernung gefräst oder gesprengt wird.
Auswirkungen durch Schall- und Staubimissionen bei Betrieb und Verkehr werden anhand von Immissionsprognosen detaillierter untersucht.
Diese Einschätzungen und Gutachten können auch unabhängig von einer UVP durchgeführt werden.

Für das **Schutzgut „Wasser“** werden bei Einhaltung üblicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die Auswirkungen werden verbal-argumentativ beschrieben. Eine UVP ist nach derzeitigem Stand des Wissens nicht notwendig.

Zum **Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“** werden entsprechende Erkundigungen über Denkmale im Laufe des Verfahrens eingeholt. Im Falle einer zukünftigen Betroffenheit von Kulturdenkmälern wird das Abbauvorgehen in Zusammenarbeit mit der Denkmalbehörde nach deren Vorgaben durchgeführt. Nach Regionalplan befindet sich auf der Abbaufläche ein römischer Gutshof. Eine UVP ist nicht notwendig.

Auswirkungen auf die Schutzgüter **„Flora & Fauna und Biodiversität“, „Landschaftsbild und Erholung“** sowie **“Boden“** sind bzw. waren zu erwarten, da mit der Eingriffsfläche auch höherwertige Funktionen betroffen waren.
Die genannten drei Schutzgüter werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach der Eingriffsregelung fachgerecht abgearbeitet. Zusätzliche Untersuchungen im Rahmen einer UVP sind nicht notwendig:

- Zum Schutzgut „Flora & Fauna und Biodiversität“ werden sechs Kartiertermine vorgesehen, die die Wertigkeiten der Vorhabensflächen (Flora & Fauna) und der Umgebung berücksichtigen. Kartierungen umfassen Pflanzen-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien-, Heuschrecken- und Tagfalterarten, außerdem weitere Arten nach Artenschutzrecht.
- Der Bodenbestand und der bestehende Eingriff ins Schutzgut „Boden“ sowie mögliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des LBP anhand von Bodenkarten (Bodenschätzung Landwirtschaft, falls erhältlich) nach den Leitfäden und Arbeitshilfen der Landesverwaltung bewertet.
- Der Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ kann im Rahmen des LBP mit Hilfe von ergänzenden Geländeaufnahmen (z.B. Erholungsfunktionen, Einsehbarkeit, Vorbelastungen, etc.) bewertet und danach ggf. ausgeglichen werden. Zusätzliche Untersuchungen im Rahmen einer UVP sind nicht notwendig.

Das Vorhaben wird immissionsschutzrechtlich beantragt werden. Im Verfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten und ein LBP zu erstellen.
Innerhalb eines LBP können die Schutzgüter **„Flora & Fauna und Biodiversität“, „Boden“** sowie **„Landschaftsbild und Erholung“** für das geplante Vorhaben ausreichend tief bearbeitet werden.
Das Schutzgut **„Luft und Klima“** ist durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Dies kann kurz verbal-argumentativ in den Antragsunterlagen dargestellt werden. Das selbe gilt, zuzüglich und vorbehaltlich der Auswertung vorhandener Unterlagen, für das **Schutzgut „Wasser“**.
Belange des Immissionsschutzes werden, soweit erforderlich, in eigenen Fachgutachten bearbeitet und können dem Antrag beigefügt werden (**Schutzgut „Mensch“**).
Zusätzlich wird bezüglich der **„Kultur- und sonstigen Sachgüter“** eine Anfrage bei der Denkmalbehörde gestellt.

Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Untersuchungen im Rahmen einer UVP erforderlich. Eine im Rahmen einer UVP breitere Öffentlichkeitsbeteiligung wird für das Verfahren in Anbetracht des aus heutiger Sicht insgesamt relativ niedrigen zu erwartenden Konfliktpotenzials nicht notwendig.

4 Zusammenfassung

Die Firma Bantle GmbH & Co. KG plant einen Neuaufschluss zum Abbau von Gips am Standort Maria-Hochheim mit einer Flächengröße von 16,9 ha. Diese unterteilt sich in eine reine Abbaufläche (etwa 14,1 ha) von den alten Abbauflächen nach Norden hin und eine Fläche zur Erschließung und Abraumlagerung südlich der alten Abbaustellen (etwa 2,8 ha).
Es wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren angestrebt.
Bei dem geplanten Vorhaben ist durch das Landratsamt Rottweil zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig wird (sog. „Screening"-Verfahren). Nach UVPG ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" notwendig.

Im vorliegenden Screening-Antrag wird das Abbauvorhaben vorgestellt und die Schutzgüter sowie Schutzgebiete kurz vorgestellt.

Antrag auf Prüfung der UVP-Pflichtigkeit
Die Firma Bantle GmbH & Co. KG beantragt die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit für den Neuaufschluss des Abbaus am Standort Maria-Hochheim. Nach § 6 UVPG durch das Landratsamt Rottweil.
Der vorliegende Antrag auf Vorprüfung liefert als Beurteilungsgrundlage die nach Anlage 1 UVPG anzuwendenden Kriterien, zusammengestellt durch das Ingenieurbüro Dörr im Auftrag der
Firma Bantle GmbH & Co. KG.

Es werden Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern der UVP gemacht und geprüft, ob durch das Vorhaben Eingriffe verursacht werden, welche erhebliche Auswirkungen erwarten lassen und weiterer Untersuchungen im Rahmen einer UVP bedürfen. Dabei können folgende Ergebnisse festgehalten werden:
Das Vorhaben Neuaufschluss eines Steinbruches für den Gipsabbau liegt außerhalb von Schutzgebieten. Direkt angrenzend an das Vorhaben liegen nach §33 NatSchG geschützte Biotope, die vom Vorhaben jedoch nicht betroffen sind.
Höhere Konflikte beim Schutzgut „Luft und Klima" können ausgeschlossen werden, da der Eingriff zu klein ist, um messbare Veränderungen hervorzurufen.

Die Erweiterung wird immissionsschutzrechtlich beantragt werden. Im Verfahren wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beachtet und ein LBP dazu erstellt.
Innerhalb eines LBP können die Schutzgüter „Flora & Fauna und Biodiversität“, „Boden“ sowie „Landschaftsbild und Erholung“, sowie potentiell „Wasser“ für das geplante Vorhaben ausreichend tief bearbeitet werden.
Belange des Immissionsschutzes werden, soweit erforderlich, in eigenen Fachgutachten bearbeitet und dem Antrag beigefügt.
Zusätzlich wird bezüglich der „Kultur- und sonstigen Sachgüter“ eine Anfrage bei der Denkmalschutzbehörde gestellt.

Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Untersuchungen im Rahmen einer UVP erforderlich. Eine im Rahmen einer UVP breitere Öffentlichkeitsbeteiligung wird für das Verfahren in Anbetracht des aus heutiger Sicht zu erwartenden Konfliktpotenzials nicht notwendig.

Leinfelden-Echterdingen, den 20.05.2022

gez. Dipl.-Geol. A. Dörr gez. M. Sc.-Biol. J. Kalb

anerkannt, Bösingen, den 20.05.2022 gez. J. Haaga

Legende

- Regionalplangrenze (zukünftig nach Benzel)
- Geplante Abbaufläche
- Fläche zur Erschließung und Abraumlagerung
- §33 NatSchG geschützte Biotope

Maßstab:
0 m — 250 m

N
W O
S

DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel. 07 11 - 99 760 7-60, Fax. 07 11 - 99 760 7-80
EMail: info@doerrib.de

Gebr. Bantle GmbH & Co. KG
Seestraße 3, 78662 Bösingen

Maßstab:
1: 2.500 (DIN A2)

Maria Hochheim
Neuaufschluss Maria Hochheim

Gipsabbau

a	
b	
c	
d	
e	
f	

gezeichnet:
J. Kalb, 08.06.2021

gesehen:

Plannummer:
U19-0101/1